

Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Bern, 29. September 2008 sgv-Da

Totalrevision Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport sowie Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport ISG

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Juni 2008 haben Sie uns eingeladen, zu den obgenannten beiden Gesetzen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Bildung, wo der sgv seit seiner Gründung 1879 aktiv mitwirkt. Wir beschäftigen uns dabei sowohl mit Fragen der obligatorischen Schule als auch, und insbesondere, mit der beruflichen Grund- und Weiterbildung.

Allgemeine Bemerkungen

Wir stimmen mit Ihrer Beurteilung überein, dass Sport allgemein als wichtiger Lebensbereich gilt und seine Wirkung auch politisch anerkannt ist. So fördert er zweifellos die von der Wirtschaft verlangte Leistungsbereitschaft oder soziale Kompetenzen. Dabei hat sich unser System – basierend auf den engagierten Sportverbänden und weiteren Anbietern gesundheitsfördernder Bewegung, der Freiwilligenarbeit sowie der Subsidiarität des Staates – bis jetzt sehr bewährt. Der Entwurf nimmt diese Punkte weitgehend auf, was wir sehr begrüssen.

Zu einzelnen Artikeln

ad Art. 2 Abs. 2 Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Privaten

Zweifellos haben die zahlreichen Sportverbände eine sehr wichtige Funktion im Bereich der körperlichen Aktivierung von Jung und Alt. Gerade in den städtischen Agglomerationen sind es aber auch die privaten Fitness- und Gesundheitscenter, die hier ebenfalls sehr aktiv und nicht mehr wegzudenken sind. Die Zusammenarbeit ist deshalb nicht nur mit den Sportverbänden zu verankern, sondern ebenfalls mit diesen weiteren Anbietern.

ad Art. 10 Kaderbildung

Im heute geltenden Gesetz besteht die Möglichkeit, dass die Ausbildung von Kaderpersonen auch durch andere Organisationen sichergestellt werden kann (Art. 8). Wenn es nun im neuen Art. 10 heisst, dass die Ausbildung der Kader einzig Sache von Bund und Kantonen ist, und Private nur noch beigezogen werden können, erachten wir dies nicht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und beantragen, dass die alte Formulierung beibehalten wird.

ad Art. 12 Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

Auch wenn wir mit dem Grundsatz übereinstimmen, dass im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten gefördert werden sollen, würden wir uns vehement dagegen wehren, wenn dies zur Folge hätte, dass man den obligatorischen Sportunterricht an Berufsfachschulen ausbauen wollte. Angesichts der Entwicklungen in der beruflichen Grundbildung, die immer mehr von den Jugendlichen abfordert, wäre eine Erweiterung des Sportunterrichts nicht angebracht.

Wie wir bereits früher festgehalten haben, muss mehr Sport Sache des einzelnen resp. der Sportverbände sein. An ihnen ist es, attraktive Angebote zu machen, die man in der Freizeit absolvieren kann.

Für weitere Bemerkungen und Anträge erlauben wir uns, auf die beiliegenden Vernehmlassungsantworten zweier unserer Mitgliedorganisationen zu verweisen. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Christine Davatz
Vizedirektorin

Beilagen

- Stellungnahme Chambre vaudoise des arts et métiers
- Stellungnahme Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenterverband